

Betur AG
Industriestrasse 3
9463 Oberriet

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Januar 2005

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten sowie die Verkaufs- und Lieferbedingungen im Verhältnis der Betur AG zu ihren Kunden. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Betur AG und Kunden, insbesondere für alle ihre Verkäufe, Lieferungen von Produkten und Installationen und sonstigen Leistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von der Betur AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden und mit den AGB der Betur AG nicht im Widerspruch stehen.
- 1.3 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen zu den Verträgen und den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Betur AG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Betur AG
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen inkl. Werkverträgen und Serviceverträgen etc. unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 1.5 Der Käufer bestätigt mit dem Akzeptieren der vorliegenden geltenden AGB, dass er die gekauften Artikel und Dienstleistungen nicht in widerrechtlicher Art und Weise benützt oder durch einen Dritten benützt lässt.

2. Bestellung und Angebot

- 2.1 Bestellungen können telefonisch, elektronisch, schriftlich oder auf eine sonstige Art erfolgen.
- 2.2 Die Angebote der Betur AG sind stets freibleibend. Die Offerten sind unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen einen Monat gültig.
- 2.3 Sämtliche Offerten und Beilagen bleiben im Eigentum der Betur AG und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Die Werkverträge oder Serviceverträge oder sonstige Verträge gelten mit der Auftragsbestätigung der Betur AG als gültig. Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich die Betur zur Erbringung und der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der erbrachten Leistungen.

4. Preise

- 4.1 Die Preise der Betur AG verstehen sich bei Lieferung und Installation an den vereinbarten Ort und entsprechend der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Absprachen.
- 4.2 Die Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt der Offerterstellung gültigen Materialpreisen und Löhnen. Sollten dieselben bis zur Ausführung der Arbeiten eine Änderung erfahren, behält sich die Betur AG eine Preisanpassung vor.
- 4.3 Allfällige beim Vorlegen der Projektbeschreibung oder später vom Kunden erwünschte Installations- und Ausführungsänderungen führen zu entsprechenden Mehrpreisen.
- 4.4 Die Preise verstehen sich in CH-Franken inklusive Mehrwertsteuer. Diese wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Es gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungstermine richten sich nach den Offerten, bzw. Auftragsbestätigungen. Sofern in diesen keine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind alle Rechnungen der Betur AG am zehnten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Die Betur AG kann einen Verzugszins von 8 % geltend machen.
- 5.2 Die gelieferte Ware (Hardware und Software) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Betur AG.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Betur AG ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefer- und Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

6. Lieferfristen

- 6.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die jeweilige Offerte, Auftragsbestätigung oder Servicevertrag massgebend.
- 6.2 Die von der Betur AG angegebenen Lieferfristen sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
- 6.3 Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn der Betur AG Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen oder vom Kunden die Auftragsbestätigung, nur mit schriftlicher Zustimmung der Betur AG, nachträglich geändert wird.
- 6.4 Terminverschiebungen, die Bauseits verursacht werden, so insbesondere Montagetermine (Elektro, Strom) oder Zuleitungen von Dritt-Anbietern (z.B. Internetprovider), etc., setzen die Betur AG in das Recht, bei der gemeinsamen Neuansetzung der Fristen, ihr Terminprogramm zu berücksichtigen.

- 6.5 Unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Bereitstellung der Leitungen, Streik, Betriebsstörungen und andere Fälle höherer Gewalt entbinden die Betur AG von der Einhaltung der Lieferfrist, ohne dass dem Kunden das Recht zusteht, den Auftrag auf Grund der Lieferverzögerung zu annullieren oder irgendwelche Schadenersatzforderungen zu stellen.

7. Leistungen

- 7.1 Die Leistungen beginnen durch die Betur AG, wenn die baulichen oder bestellten Vorarbeiten und Massnahmen beim Kunden rechtzeitig fertiggestellt oder eingetroffen sind, welche für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten erforderlich sind.
- 7.2 Die Betur verpflichtet sich zur sorgfältigen Besorgung der Dienstleistungen im Interesse des Kunden und unter Wahrung dessen Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Die Betur AG behält sich das Recht vor, zur Erfüllung des Vertrages bedarfsweise externe Mitarbeiter beizuziehen.
- 7.3 Der Kunde hat Mitwirkungspflichten bei der Bezeichnung von Kontaktpersonen, bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen im Projektablauf, bei der Spezifizierung der konkreten Leistung im konkreten Projekt, bei der Vermittlung und Zugriff zu Daten und Arbeitsplätzen bei ihr sowie bei der Abnahme der (Teil-) Leistungen.
- 7.4 Bei Software-Produkten ist der Kunde für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich

8. Abtretungen

- 8.1 Ohne vorgängige Zustimmung durch uns, können keinerlei Ansprüche aus dem Vertrag durch den Kunden an Dritte abgetreten werden. Abtretungen, Kopieren und Weiterreichen von Software-Tools und Software-Programmen an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Die Betur AG hat das Recht, strafrechtliche Schritte einzuleiten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9. Annullierungen

- 9.1 Die Annullierungen von Bestellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Betur AG möglich. Kosten, die bereits erwachsen sind, oder Preiserhöhungen zufolge Bestellungenreduktion sind vom Besteller zu übernehmen (je nach Aufwand mind. jedoch SFr. 150.- exkl. MWSt., oder 15 % des offerierten Waren- und Leistungswertes exkl. MWSt.)

10. Regiearbeiten / zusätzliche Installationen

- 10.1 Für Arbeiten, die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag nicht aufgeführt sind, die sich aber im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen (Regiearbeiten), kann die Betur AG offerieren. Die Regiearbeiten dürfen nur mit besonderem Auftrag des Kunden ausgeführt werden. Dieser darf aber keine Aufträge direkt an Dritte erteilen.

11. Substitution

11. Die Betur AG ist berechtigt, Arbeiten auch an einen allfälligen Subunternehmer zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

12. Abnahme und Prüfung

12.1 Alle von der Betur AG ausgeführten Arbeiten sind spätestens innert 30 Tagen nach Fertigstellung vom Auftraggeber zu kontrollieren und abzunehmen. Dabei festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Das Abnahmeprotokoll wird vom Kunden und der Betur AG unterschrieben; auch wenn keine Mängel festgestellt worden sind und mit einem entsprechenden Vermerk ergänzt. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, der Mangel sei bei der gebotenen Prüfung mit üblicher Sorgfalt nicht erkennbar gewesen.

13. Garantie

13.1 Für alle Hardware-Geräte, Software-Tools und Softwareprogramme gelten die diesbezüglichen Garantieleistungen wie sie der entsprechende Hersteller zusichert oder der Kunde als zusätzliche Leistung vom Hersteller erworben hat (hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Hard- und Software-Anbieter). Leistungen, welche von der Betur AG zusätzlich erbracht werden müssen, wie z.B. Neuinstallationen, Daten-Sicherungen, etc. gehören nicht in diese Garantieleistung und werden von der Betur AG an den Kunden weiterverrechnet.

13.2 Für die erbrachten Leistungen der Betur AG erstreckt sich die Garantie im Rahmen des Abnahmeprotokolles, d.h. mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolles ist die Betur AG von jeglichen zusätzlichen Leistung befreit, ausser sie wurden explizit im Abnahmeprotokoll erwähnt und vom Kunden und der Betur AG unterschrieben.

13.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden durch normale Abnutzung, unterlassene Pflege und Wartung, falsche, unsachgemässe oder nicht rechtzeitig erfolgte Reparaturversuche, unsachgemässe Handhabung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, widerrechtlichen Gebrauch, äussere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, und äussere Einflüsse wie höhere Gewalt, sowie andere Gründe, welche von der Betur AG nicht zu vertreten sind.

13.4 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte – ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betur AG – Reparaturen oder Eingriffe vornehmen; ebenso wenn der Kunde im Störfall nicht umgehend die Betur AG informiert und geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und die Betur AG den Mangel beheben kann.

14. Haftung

14.1 Die Haftung von uns für direkte, indirekte, mittelbare oder sonstige Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Verdienstausschlag, Schäden infolge Datenverlusten, Schäden Dritter sowie jede andere Art von Kausalschäden wird - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen des Zulässigen wegbedungen.

14.2 Die Haftung für Mängel, die durch Hilfspersonen (z.B. Subunternehmer) oder durch Nebenunternehmer verursacht werden, ist ausgeschlossen.

15. Verrechnung / Retentionsrecht

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Betur AG zu verrechnen.

15.2 Jegliches Retentions- oder Rückbehaltsrecht des Kunden an Sachen der Betur AG ist vollumfänglich wegbedungen.

15.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Leistungen der Betur AG im Rahmen einer weiteren Übertragung an einen Dritten in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

16. Datenschutz

16.1 Der Kunde ist einverstanden, dass die Betur AG kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und dem von ihr allenfalls beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

16.2 Kundendaten werden gemäss dem Datenschutzgesetz bearbeitet. Der Kunde gestattet der Betur AG ausdrücklich, Kundendaten zu Marketingzwecken (z.B. zur Kundeninformation über neue Leistungen oder Produkte) zu verwenden. Die Betur AG verkauft oder vermietet in keinem Fall Kundendaten in Teilen oder als Ganzes an Dritte. Es werden nur Daten gespeichert, welche zur Abwicklung des Anbieter-/ Kundenverhältnisses notwendig sind.

16.3 Für die Sicherung von kundenspezifischen Daten ist der Kunde vor Beginn der Arbeiten oder Leistungen der Betur AG vollumfänglich selber verantwortlich. Die Betur AG übernimmt keine Haftung für verlorengegangene oder nicht mehr aufbereitbare Kundendaten; genauso verhält es sich auch mit kundenseitig installierten Software-Tools.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.

17.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Streitigkeiten befindet sich in Altstätten, SG. Die Betur AG ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.